

Der Apostolische Stuhl

Nr. 262	Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 1 September 2024	375
---------	--	-----

Der Bischof von Limburg

Nr. 263	§ 39 AVO – Anlage 5 zur AVO	375
Nr. 264	Anlage 22 zur AVO – BEO 27	376
Nr. 265	Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (BvG) im Bistum Limburg	376

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 266	Änderung der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg	378
Nr. 267	Fördermittel der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg	379
Nr. 268	Dienstnachrichten	379

Der Apostolische Stuhl

Nr. 262 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 1 September 2024

Die Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 1 September 2024 wurde veröffentlicht.

Sie kann abgerufen werden unter <https://www.vatican.va/content/francesco/de/messages/cura-creato/documents/20240627-messaggio-giornata-curacreato.html>.

Der Bischof von Limburg

Nr. 263 § 39 AVO – Anlage 5 zur AVO

A. § 39 AVO wird wie folgt geändert:

Zur Einigung bei einer individualrechtlichen Streitigkeit aus einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis ist eine Schlichtungsstelle beim Bistum Limburg eingerichtet (im Folgenden Schlichtungsstelle), um die Parteien vor einem staatlichen Verfahren zu einer Einigung zu bewegen. Dabei hat die Schlichtungs-

stelle auf einen Ausgleich der Interessen so hinzuwirken, dass den Parteien eine einvernehmliche Fortsetzung des Vertragsverhältnisses möglich ist. Alle Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, ihrerseits das Verfahren zu beschleunigen. Das Nähere ist in Anlage 5 geregelt.

B. § 1 Abs. 1 Anlage 5 zur AVO wird wie folgt geändert:

- a) Dem kirchlichen Charakter des Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnisses entsprechend, sollen die Parteien vor Anrufung staatlicher Gerichte oder Behörden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beim Bistum Limburg – im Folgenden Schlichtungsstelle genannt – beantragen. Es bleibt den Parteien unbenommen, Klagen bei einem staatlichen Arbeitsgericht anhängig zu machen, jedoch soll in diesem Falle darauf geachtet werden, dass das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle vor der ersten mündlichen Erörterung beim staatlichen Arbeitsgericht stattfindet. Die oder der Vorsitzende und die Parteien sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass das Schlichtungsverfahren so zügig durchgeführt wird, dass es zeitlich vor dem Beginn des staatlichen Gerichtsverfahrens beendet ist.

- b) In § 2 wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Parteien sind gehalten zur Vorbereitung der Schlichtungsstelle Schriftsätze und Unterlagen rechtzeitig (in der Regel eine Woche) vor dem Schlichtungstermin vorzulegen.“

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

C. Die Änderungen treten zum 01.05.2024 in Kraft.

Limburg, 8. Juli 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565 H/62656/24/02/3 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr.264 Anlage 22 zur AVO – BEO 27

A. Anlage 22 zur AVO wird wie folgt geändert:

Die Besondere Entgeltordnung BEO 27 wird ersatzlos gestrichen.

Eine Rückgruppierung aufgrund des Inkrafttretens dieser Regelung erfolgt nicht.

B. Die Änderungen treten zum 01.07.2024 in Kraft.

Limburg, 8. Juli 2024 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 565 H/62656/24/02/4 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Nr. 265 Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (BvG) im Bistum Limburg

§ 1 Begriffsbestimmung, Aufgaben und Arbeitsweise der Berufsvertretung (BvG)

(1) Begriffsbestimmung

Die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (BvG) ist die Interessenvertretung der Berufsgruppe im Bistum, die berufsspezifische Themen reflektiert und weiterentwickelt.

(2) Die Aufgaben der Berufsvertretung

Die Mitglieder der BvG sind Gesprächspartner für alle Anliegen der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten bzw. der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, ausgenommen die Rechte und Aufgaben der MAV.

Auf der Diözesanebene nimmt die BvG die Interessen der Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten wahr.

Mit ihrer Arbeit trägt die BvG dazu bei, den Zusammenhalt und das Zusammenwirken der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten auf der Ebene der Region und im Bistum zu fördern.

Die BvG ist beauftragt für eine Vernetzung, einen Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Berufsgruppe zu sorgen und pflegt Kontakte zu den weiteren pastoralen Berufsgruppen (Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Priestern und Diakonen).

Die BvG behält die Veränderungen und die Vielschichtigkeit des Berufsbildes im Blick, diskutiert und berät miteinander, um zur Weiterentwicklung des Berufsbildes beizutragen. Über die gewählte Berufsvertretung hinaus besteht für alle Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten die Möglichkeit, ihre Charismen und Kompetenzen themenspezifisch einzubringen.

Die für eine Region gewählten Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten der BvG tragen dafür Sorge, dass die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten einer Region in regelmäßigen Abständen zusammenkommen. Sie tragen die Anliegen und Voten der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten in den Sitzungen der BvG vor und berichten allen Kolleginnen und Kollegen der Berufsgruppe in ihrer Region über die Arbeit der BvG. Die BvG ist Ansprechpartner für die Regionalleitung, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Region betreffen.

Der BvG ist es ein Anliegen, die Vielfalt der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in ihrer Berufsvertretung diversitätssensibel abzubilden.

(3) Die Arbeitsweise der Berufsvertretung

- a) Die BvG tagt in der Regel vierteljährlich, zweimal jährlich mit der zuständigen Diözesanreferentin/dem zuständigen Diözesanreferenten.

- b) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die Mitglied im Seelsorgerat ist, hat zwecks Vernetzung und Informationsaustausch Gaststatus in der BvG mit Antrags- und Rederecht.
- c) Die Mitglieder der BvG berufen einmal jährlich – zusammen mit der Diözesanreferentin/dem Diözesanreferenten – eine Vollversammlung aller Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten ein. Sie sind verantwortlich für deren Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung. Sie geben der Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit des vergangenen Jahres. Die Vollversammlung dient der Information und dem Austausch über berufsspezifische Fragen und der Förderung und Weiterentwicklung des Berufsbildes. Die BvG kann – im Rahmen ihres Auftrages – der Vollversammlung auch Fragen zur Abstimmung vorlegen. Die Vollversammlung kann ihrerseits Anträge zur Abstimmung bringen, die als Votum der BvG vorgelegt werden.

(4) Der Vorstand der Berufsvertretung

Die BvG wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie vertreten die BvG und sind Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Vorstand des Berufsverbandes der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten.

§ 2 Die Wahl

(1) Aktives Wahlrecht zur Berufsvertretung

Wahlberechtigt sind alle Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die einen hauptamtlich pastoralen Seelsorgeauftrag im Bistum ausüben. Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erziehungs- bzw. Sonderurlaub sind nicht wahlberechtigt.

(2) Passives Wahlrecht zur Berufsvertretung

Wählbar sind alle tätigen Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die einen hauptamtlichen Seelsorgeauftrag in der Pastoral des Bistums haben.

Im Einzelfall sind Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten wählbar, die eine nicht pastoral-seelsorgliche Tätigkeit ausüben, sofern sie für die Belange und Themen der Berufsvertretung wichtige Beiträge leisten können. Hierzu ist vor der Wahl die Zustimmung des jeweiligen Dienstvorgesetzten sowie der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz erforderlich.

(3) Wahlvorstand

Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus der Diözesanreferentin/dem Diözesanreferenten der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und zwei weiteren Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten aus dem Bistum. Sie sind für die BvG nicht wählbar.

(4) Durchführung der Wahl

Die Berufsvertretung wird alle vier Jahre in der Regel im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober gewählt.

- a) Die Stimmabgabe erfolgt als Briefwahl.
- b) Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge aus der Berufsgruppe. Kandidatenvorschläge müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen. Es sind mehr Kandidatenvorschläge anzustreben als Mitglieder in die BvG zu wählen sind.
- c) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten und erstellt eine Kandidatenliste. In diese Kandidatenliste sind alle Vorgeschlagenen aufzunehmen, die schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklärt haben. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt.
- d) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen und teilt ihnen den Termin der Wahl mit bzw. bis wann der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.
- e) Alle Wahlberechtigten dürfen auf ihrem Stimmzettel bis zu 10 Personen ankreuzen. Sind mehr Personen angekreuzt, ist

der Stimmzettel ungültig. Die Wählerin/der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass sie/er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

- f) Nach Abschluss der Stimmenabgabe öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefumschläge und prüft die Gültigkeit der Stimmenabgabe.
- g) Die Öffnung der Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmenauszählung.
- h) Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

(5) Wahlergebnis

- a) Gewählt sind diejenigen, die in der jeweiligen Region (je eine Person pro Region) und in der kategorialen Seelsorge (insgesamt zwei Personen) die höchste Stimmzahl erreicht haben. Alle weiteren Mitglieder sind unabhängig von Region und Kategorie nach der Höhe ihrer Stimmzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- b) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest.
- c) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind nach Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder auszuweisen.
- d) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen.
- e) Der Wahlvorstand übermittelt das Ergebnis der Wahl schriftlich der Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz. Die gewählten Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten der BvG werden im Schematismus veröffentlicht. Die zuständigen Dienstvorgesetzten werden vom Bereich Personalmanagement und -einsatz benachrichtigt. Damit werden die der BvG obliegenden Aufgaben Teil des Dienstauftrages der gewählten Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten.

(6) Ersatzmitglieder

Beim Stellenwechsel in eine andere Region, nach Ausscheiden aus dem Dienst des Bistums Limburg oder nach Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen ist Nachfolgerin/Nachfolger, die/der mit der nun höchsten Stimmzahl aus der Wahlliste.

Diese Ordnung tritt zum 1. August 2024 in Kraft. Sie ersetzt die „Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ vom 1. Dezember 1999 (Amtsblatt Limburg 1999, S. 96 f).

Limburg, 19. Juni 2024
Az.: 565 L/17932/24/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 266 Änderung der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg

Da die Diakone im Ruhestand aufgrund eines Fehlers bei der Übernahme der Adressen i. d. R. keine Unterlagen für die Briefwahl der beiden Vertreter der Diakone im Seelsorgerat im Juni 2024 erhalten haben, verfüge ich in Ergänzung der „Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 15. Amtsperiode der synodalen Gremien 2023/2024 im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 2024, S. 347-349):

Die wahlberechtigten Diakone, die bei der Zusendung der Briefwahlunterlagen zum 14. Juni 2024 keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten umgehend die notwendigen Unterlagen für die Wahl von zwei Mitgliedern des Seelsorgerates aus der Berufsgruppe der Diakone. Stimmzettel und Kandidatenvorstellung sind identisch zu den im ersten Versand verschickten Unterlagen zu gestalten. Die Auszählung der Stimmen erfolgt als gemeinsame Auszählung sämtlicher abgegebener Stimmen. Bei der Durchführung dieser Briefwahl gelten die folgenden Fristen:

Die Wahlbriefe werden den Wahlberechtigten übermittelt spätestens am 5. Juli 2024.

Die Wahlbriefe müssen spätestens im Bischöflichen Ordinariat vorliegen am 22. Juli 2024.

Das Wahlergebnis ist den Wahlberechtigten mitzuteilen bis spätestens 2. August 2024.

Die Konstituierende Sitzung des Seelsorgerates findet statt am 2. September 2024.

Die Wahlberechtigten, die bereits die Möglichkeit hatten, an der Wahl teilzunehmen, werden über die Verzögerung informiert.

Limburg, den 1. Juli 2024
Az.: 760B/60635/24/01/3

Prof. Dr. Hildegard Wustmans
Komm. Bischöfliche Beauftragte
für den Synodalen Bereich

Nr. 267 Fördermittel der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg fördert aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr 2024 folgende Projekte:

Mittel können für Aufgaben und Projekte aus allen Bereichen der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg beantragt werden. Es stehen Fördermittel in Höhe von 175.000 € zur Verfügung.

Förderanträge können kontinuierlich gestellt werden und werden in den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen beschieden. Bei der Antragstellung beachten Sie bitte die Vergabeordnung. Das Antragsformular sowie die Vergabeordnung finden Sie unter: www.spendenstiftenstrahlen.de/antragswesen.

Nr. 268 Dienstinrichten

Priester

Mit Termin 1. September 2024 wird Rev. Junhan KIM als Priesterlicher Mitarbeiter in der koreanischen Gemeinde Frankfurt eingesetzt. Zum 1. März 2025 wird Rev. Juhan Kim zum Leiter der Gemeinde ernannt.

Mit Termin 1. September 2024 wird Dr. Kamil WIĄCEK als Kaplan mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % in der polnischen Gemeinde Frankfurt und mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % in der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 30. September 2024 scheidet Don Giuseppe CAGNAZZO aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 30. September 2024 scheidet P. Stephy GILBERT ISch aus dem Dienst des Bistums aus.

Mit Termin 1. Oktober 2024 wird P. Joachim RAJ ISch als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Josef Frankfurt eingesetzt.

Nachstehende Beauftragungen werden vorgenommen:

Kaplan Virginijus GRIGUTIS für die Litauische Gemeinde in Frankfurt

Pater Augustinus KANI CS zusätzlich für die Indonesische Gemeinde in Frankfurt

Pfarrer Albert KRISTA für die Albanische Gemeinde in Eschborn

Pfarrer Janusz MISIEWICZ für die Außenstelle der polnischen Gemeinde Frankfurt in Maria Himmelfahrt, Bad Marienberg

Pater Niruban TARCISIUS für die Tamilische Gemeinde in Frankfurt

Pfarrer Dan-Cristian VISA für die Rumänisch Griechisch-Katholische Gemeinde in der Byzantinischen Kapelle in Sankt Georgen

Diakone

Mit Termin 1. September 2024 bis 31. August 2027 ernannt der Bischof Diakon Hans-Jürgen BRAUN erneut zum Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonats. Die Bezeichnung Bischöflicher Beauftragter wird hier nicht im Sinne des Bistumsstatuts verwendet, sondern in Anwendung der Rahmenordnung für ständige Diakone der Deutschen Bischofskonferenz.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juli 2024 bis 30. November 2026 erhält Pastoralreferentin Marlene WYNANDS die Beauftragung zur Geistlichen Begleiterin.

Mit Termin 1. August 2024 wird Herr Bivin PLAPPARAMBIL Baby mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % als Krankenhauseelsorger im Bürgerhospital Frankfurt angestellt.

Mit Termin 1. August 2024 wird Gemeindereferentin Cindy ALTMANN in der Pfarrei St. Franziskus Kelkheim mit einem Beschäftigungsumfang von 38,25 % eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2024 wird Pastoralreferent Antonio IACOVELLI mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Berufsschule Klingerschule in Frankfurt und mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Josef Frankfurt eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2024 wird Pastoralreferentin Agnieszka JURCZYK in der Pfarrei St. Franziskus Kelkheim eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2024 wird Pastoralreferent Christoph HEIDENREICH in der Pfarrei St. Marien Bad Homburg-Friedrichsdorf eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2024 wird Pastoralreferent Salvatore TIRENDI mit einem Beschäftigungsumfang von 40 % in der Friedrich-von-Schiller-Schule in Wiesbaden und mit einem Beschäftigungsumfang von 60 % in der Italienischen Gemeinde Wiesbaden eingesetzt.

Mit Termin 31. August 2024 tritt Pastoralreferent Richard ACKVA in den Ruhestand.

Mit Termin 31. August 2024 tritt Pastoralreferentin Sonja HAAS-WESSENDORF in den Ruhestand.

Mit Termin 1. September 2024 wird Pastoralreferentin Inge ROCCO aus der Pfarrei St. Peter Montabaur mit mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % in den Bereich Pastoral und Bildung, Fachzentrum Kita für den Bereich der Elementarpädagogik, Konzeption und Kita-Pastoral versetzt.

Mit Termin 30. September 2024 tritt Gemeindereferent Manfred JÜNGLING in den Ruhestand.

Mit Termin 31. Dezember 2024 tritt Gemeindereferentin Gisela POHL in den Ruhestand.



Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg a. d. Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de.
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro.